

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 23 b

23

Potsdam, 26.04.1999

Praktikumsordnung für den Studiengang Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam

beschlossen durch die Senatskommission für Lehre und Studium am 21.04.1999

Herausgeber:

Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Restaurierung im
Fachbereich Architektur und Städtebau
der Fachhochschule Potsdam**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen an das dem Studium vorausgehende Vorpraktikum und an das Praxissemester im Studiengang Restaurierung der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Diplomprüfungsordnung und gilt für alle Studienbewerberinnen und Studierenden, die sich im Studiengang Restaurierung an der Fachhochschule Potsdam immatrikulieren wollen bzw. dort immatrikuliert sind.

**§ 2
Gliederung und Dauer der Praktika**

- (1) Ein einjähriges Vorpraktikum ist in einem Arbeitsbereich, der überwiegend einer der gemäß der Diplomprüfungsordnung angebotenen Studienrichtungen entspricht, als Zulassungsvoraussetzung zum Studium im Studiengang Restaurierung abzuleisten.
- (2) Das 4. Fachsemester ist ein Praxissemester. Es umfasst 20 Wochen.

**§ 3
Ziele des Vorpraktikums**

Die praktische Tätigkeit dient der Vorbereitung zum Studium, es sollten Einblicke in folgende Themenbereiche bzw. folgende Fertigkeiten gewonnen werden:

- (1) Kennen lernen und Beherrschen der handwerklichen und künstlerischen Methoden, Materialien und Werkzeuge der angestrebten Studienrichtung.
- (2) Allgemeine naturwissenschaftliche, kunst- und kulturgeschichtliche Grundkenntnisse.
- (3) Grundlegende Möglichkeiten der Untersuchung und Dokumentation.
- (4) Kennen lernen und Üben von grundlegenden Techniken und Verfahren der Konservierung und Restaurierung, Einblick in den restauratorischen Atelierbetrieb und in die

externe Arbeit am immobilien Objekt sowie in die betrieblichen Organisationsformen.

- (5) Ethische und methodische Grundsätze der Konservierung von Kunst- und Kulturgut und deren Umsetzung in die Arbeitswirklichkeit.

**§ 4
Dokumentation im Vorpraktikum**

- (1) Die Praktikantinnen erstellen zu den von ihnen während des Vorpraktikums ausgeführten Arbeiten selbständig eine ausführliche Dokumentation in Schrift und Bild, die Einblick darüber geben soll, ob sie sich mit den Arbeitsprozessen auseinandergesetzt haben und sich über den Sinn und Zweck sowie den Ablauf seiner Arbeit und die dafür notwendigen ethischen Berufsgrundsätze bewusst sind.
- (2) Aufbau und Gestaltung der Dokumentation sind den Praktikantinnen und der jeweiligen Ausbildungseinrichtung überlassen, sie sollten jedoch dem berufsüblichen Standard entsprechen. Es müssen neben einer ausführlichen Bilddokumentation die allgemein gebräuchlichen Hauptpunkte einer jeden Dokumentation wie Objekterfassung, allgemeine Beschreibung, Objektumfeld, technologische Untersuchungen, Zustandsuntersuchungen, Restaurierungskonzept sowie Konservierungs-, Restaurierungs- und Präventivmaßnahmen in schriftlicher Form enthalten sein.

**§ 5
Ziele des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester soll den Praxisbezug des Fachhochschulstudiums erweitern und der Vertiefung und Festigung berufsspezifischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den unter § 3 genannten Themenbereichen dienen.

**§ 6
Leistungsnachweise im Praxissemester**

- (1) Im Praxissemester sind ausführliche Dokumentationen in Wort und Bild über die geleisteten Tätigkeiten in Konservierung und Restaurierung nach den aktuellen Berufsregeln und nach den im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu

erstellen und dem/der für die gewählte Studienrichtung zuständigen Professor/Professorin zur Bewertung vorzulegen.

- (2) Zu Beginn des 5. Fachsemesters ist ein Diavortrag (15-20 Minuten) mit einem Bericht über die Praktikumsinstitution und die geleistete Arbeit abzuhalten.

§ 7 Praktikumsstellen

- (1) Praktikumsstellen können alle Einrichtungen sein im Bereich der Konservierung und Restaurierung mit den Spezialisierungsrichtungen Wand/Architekturfassung, Stein und Holz, in denen eine Ausbildung inhaltlich gemäß § 35 dieser Praktikumsordnung gewährleistet ist. Hierbei handelt es sich in der Regel um Konservierungs- und Restaurierungswerkstätten öffentlicher Museen und Denkmalpflegeämter oder auf den Bereich der Denkmalpflege spezialisierte Fachlabors sowie um private Restaurierungswerkstätten, deren Arbeitsweise den Zielen und ethischen Grundregeln der Konservierung und Restaurierung entspricht. Ober die Anerkennung der Praktikumsstellen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für das Vorpraktikum ist die Wahl mehrerer Praktikumsstellen möglich. Es sollten drei Stellen jedoch nicht überschritten werden, eine Arbeitsphase sollte mindestens ein ganzes Jahr dauern und die beiden anderen Phasen dürfen 6 Monate nicht unterschreiten. Es sind die gesetzlichen Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen zu beachten.
- (3) Die Wahl geeigneter Praktikantenstellen für das Vorpraktikum und das Praxissemester obliegt den StudienbewerberInnen/StudentInnen selbst. Es ist darauf zu achten, dass dort anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeiten ausgeübt werden können, die der Qualifikation eines/einer angehenden Restaurators/Restauratorin gemäß § 7 (1) entsprechen.
- (4) Die Studierenden haben den/die zuständige/n Professor/Professorin spätestens im 3. Fachsemester über das geplante Praxissemester zu informieren und eine

Beratung über Ziele, Bedingungen und Möglichkeiten des Praktikums einzuholen.

§ 8

Anerkennung der Praktika

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zuordnung des Vorpraktikums zu einer der Studienrichtungen und über die Anerkennung von Vorpraktikum und Praxissemester.
- (2) Eine Ausbildung oder eine Tätigkeit in einem Beruf mit engem Bezug zum restauratorischen Bereich kann auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 4 gilt entsprechend.
- (3) Als Grundlage zur Anerkennung des Vorpraktikums dient die Vorlage einer Bescheinigung der Restaurierungsinstitution über die Praktikumsdauer und die im § 4 vorgegebene Dokumentation über die geleisteten Tätigkeiten.
- (4) Zur Anerkennung des Praxissemesters sind dem/der zuständigen Professor/Professorin als Nachweise die Praktikumsbescheinigung, die Auskunft über Art und Dauer der ausgeführten Tätigkeiten geben soll, und die im § 6 geforderten Leistungsnachweise zur Bewertung vorzulegen.
- (5) Ober die Anerkennung des Vorpraktikums bzw. des Praxissemesters wird den StudienbewerberInnen/Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Restaurierung